

6.5 Bauleitplanung

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Hier fallen die Grundsatzentscheidungen für die Flächennutzung und die Bautätigkeit im Gemeindegebiet.

Der Aufgabenkomplex „ Bauleitplanung / Landschaftsplanung“ entfaltet die größten und weitreichendsten indirekten Umweltauswirkungen.

Vorgabe ist der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden sowie die Minimierung der Bodenversiegelung. Um die Belange von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu ermitteln, werden die Schutzgüter

- Boden
- Oberflächenwasser
- Grundwasser
- Klima / Luft
- Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume
- Landschaft und Erholung

nach den Naturschutzgesetzen und dem Baugesetzbuch in ihrem Bestand ermittelt, bewertet und ihre Betroffenheit durch das jeweils geplante Vorhaben dargestellt. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Konzeption der zu ergreifenden Maßnahmen in folgenden Schritten:

- Feststellen der Beeinträchtigung, Beurteilung der Erheblichkeit oder Nachhaltigkeit der Beeinträchtigung aufgrund der Bestandsaufnahme und Bewertung betroffener Schutzgüter;
- Erarbeitung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen;
- Konzeption von Ausgleichsmaßnahmen für verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen;
- Konzeption von Ersatzmaßnahmen für verbleibende, nicht ausgleichbare erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen.

Des Weiteren werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften alle in Frage kommenden Fachbehörden in das Verfahren der Bauleitplanung eingebunden.